

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 128/2019
vom 8. Mai 2019
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2022/2025]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 56y (Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

„56z. **32017 R 0352**: Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen (ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Artikel 1 Absatz 4 wird Folgendes angefügt:

„In Bezug auf die EFTA-Staaten gilt diese Verordnung — wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/758 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anpassung des Anhangs III ⁽²⁾ dargelegt — für die folgenden Seehäfen des transeuropäischen Verkehrsnetzes:

ISLAND

Faxaflóahafnir/Sundahöfn

Höfnin á Seyðisfirði

Hafnir Fjarðabyggðar/Mjóeyrarhöfn Reyðarfirði

Höfnin í Vestmannaeyjum

Landeyjahöfn

NORWEGEN

Bergen

Grenland

Hammerfest

Karmsund

Kirkenes

Kristiansand

Kristiansund

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 14.5.2016, S. 3, aufgenommen durch den Beschluss Nr. 197/2016 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, ABl. L 80 vom 22.3.2018, S. 42.

Larvik
Mo i Rana
Molde
Moss
Narvik
Oslo
Stavanger
Trondheim
Tønsberg.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2017/352 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2019 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen ⁽³⁾.*

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 2019.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Claude MAERTEN

⁽³⁾ * Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.